



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. Januar 2020**

13.	Fürsorge	8
13.00.	Behörden, Institutionen	
13.04.01.	Verträge, Vorschriften	
	Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster	
	Totalrevision Zweckverbandsstatuten	
	Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28. November 2019 unterbreitet der Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu) den Zweckverbandsgemeinden den Revisionsvorschlag der neuen Zweckverbandsstatuten zur Vernehmlassung. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis 25. Januar 2020. Nach Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse wird der definitive Revisionsvorschlag zuhanden der Verbandsgremien und dem Abstimmungsverfahren durch die zuständigen Gemeindeorgane der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Statuten des Zweckverbandes Soziale Dienste Bezirk Uster wurden letztmals per 1. Januar 2010 angepasst. Dies war damals aufgrund der neuen Kantonsverfassung zwingend notwendig. Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt nun von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Aufgrund dessen müssen die Statuten einer Totalrevision unterzogen werden. Diese wiederum unterliegt zwingend einer Volksabstimmung, bei der die Einstimmigkeit aller beteiligten Gemeinden notwendig ist.

Der Zweckverband sdbu muss aufgrund dieser kantonalen Vorgaben seine Statuten ebenfalls revidieren. Er hat diese Totalrevision genutzt, um die Statuten auch generell den aktuellen Anforderungen anzupassen. An den Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Zweckverbands sdbu ändert sich durch die neuen Statuten jedoch nichts. Der Zweckverband sdbu erfüllt unverändert die Aufgaben der Persönlichen Beratung gemäss Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Berufsbeistandschaft sowie der Bereitstellung von Arbeits- und Wohnangeboten im Auftrag der Verbandsgemeinden. Neu hinzu kommt die Führung von Sozialhilfefällen.

Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten ist für den 1. Januar 2021 geplant (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat).

Wichtigste Änderungen aus Sicht des sdbu

An den grundsätzlichen Aufgabengebieten des Zweckverbands ändert sich nichts. Die wesentlichen Anpassungen betreffen verbandsinterne Aspekte. Dazu gehören:

Art. 2 Zweck

Es werden alle Teilbereiche des Aufgabengebiets des Zweckverbands sdbu explizit aufgeführt. In der Zwischenzeit kam das Angebot JobCoaching dazu, das nun ebenfalls aufgeführt ist. Bereits in den Unterlagen der letzten Statutenrevision war vermerkt, dass der Zweckverband unter dem Titel «Persönliche Hilfe» komplexe Sozialhilfefälle im Auftrag der Gemeinden führt. Der Bedarf der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Sozialhilfe soll deshalb explizit als Zusatzangebot ausgewiesen werden.

Art. 3 Modularität / Verträge Zusatzangebote

Bisher war die Kündigungsfrist für Verträge betreffend Zusatzangebote nicht geregelt. Die Kündigungsfrist soll auf ein Jahr festgelegt werden.

Art. 8 Publikation und Information

Amtliche Publikationen und amtliche Mitteilungen werden neu auf der Website des Zweckverbands sdbu veröffentlicht und sind dauerhaft zugänglich (bisher erfolgten die amtlichen Publikationen in der Tageszeitung). Mit diesem Schritt erfolgt einerseits die Umstellung hin zur Digitalisierung und andererseits ist diese Form der Publikation auch benutzerfreundlicher.

Art. 17 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden sind stetig im Wachstum begriffen. Neu soll klar geregelt sein, dass pro 10'000 Einwohner ein/e Delegierte/r benannt werden kann.

Art. 18 Konstituierung (Delegiertenversammlung/Vorstand)

Bisher wählte die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte jeweils das Präsidium sowie das Vize-Präsidium und zusätzlich den Vorstand sowie das Vorstands-Präsidium. Die neuen Musterstatuten lassen eine Vereinigung dieser Präsidien zu. Der Vorstand hat sich für die Lösung entschieden, da so ein viel direkterer Informationsfluss gewährleistet ist. Die Delegiertenversammlung tagt normalerweise zweimal jährlich (Rechnung und Budget). Der Vorstand tagt an vier bis sechs Sitzungen pro Jahr. Mit der Vereinigung der Präsidien soll das Modell analog der Gemeindeversammlungen gewählt werden. Der Vorstand stellt ja jeweils Anträge an die Delegiertenversammlung und soll deshalb auch die Sitzungen führen, wie es das Gemeindepräsidium an einer Gemeindeversammlung auch macht.

Art. 20 / Art. 30 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes sollen zeitgemäss wie folgt angepasst werden:

Vorstand	Delegiertenversammlung	
Fr. 50'000 Total max. Fr. 150'000 (bisher Fr. 40'000 und total Fr. 100'000 pro Jahr)	Fr. 200'000 (bisher Fr. 100'000 und total Fr. 200'000 pro Jahr)	Einmalig
Fr. 40'000 Total max. Fr. 100'000 (bisher max. Fr. 25'000 und total Fr. 75'000 pro Jahr)	Fr. 100'000 (bisher Fr. 50'000 und total Fr. 150'000 pro Jahr)	Jährlich wiederkehrend

Art. 31 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren. Er muss die delegierten Kompetenzen und Zuständigkeiten in einem Erlass regeln. Gegenüber der bisherigen, enger gefassten Delegationsmöglichkeit können Aufgaben so stufen- und sachgerechter erledigt und die Verantwortlichkeiten genauer geregelt werden. Dies ermöglicht effiziente und effektive Abläufe.

Art. 43 Finanzhaushalt

Der Zweckverband sdbu verfügt neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz. Diese Bestimmung gilt neu für alle Zweckverbände aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

Am bisherigen Kostenverteiler 50 % solidarisch nach Einwohnerzahlen sowie 50 % nach Leistung soll festgehalten werden. Dieser Verteiler hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Der solidarische Teil war bisher unterteilt in 25 % nach Einwohnerzahl sowie 25 % nach Steuerkraft. In den letzten Jahren wurden verschiedene Ausgleichssysteme auf kantonaler Ebene eingeführt und/oder angepasst. Ein zusätzlicher Lastenausgleich auf Zweckverbandsebene erübrigt sich deshalb. Die Differenzen sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Allerdings kann dieser Effekt variieren, da ja auch die Klienten- oder Teilnehmerzahl in Abhängigkeit zu den anderen Gemeinden steht.

Soziale Dienste Bezirk Uster Kostenverteiler (1/2 Einwohnerzahl, 1/2 Fallzahl) Zusammenzug

2018

Funktion:	100	589	450	5861	5861	5875	5871	5872	Total	Vergleich	Differenz
Gemeinde	Erwachsenen-schutz	Sozial-beratung	Fachstelle Sucht	Holz	Metallbau	JobBus	WG Geeren	Notwohnen	neu ohne Steuerkraft	bisher mit Steuerkraft	
Dübendorf			108'293.84						108'293.84	107'909.94	383.90
Egg			25'852.85						25'852.85	25'639.57	213.28
Fällanden	259'632.14		28'734.55	27'226.73	26'227.19	95'066.95	5'328.34	1'368.82	443'584.73	437'314.42	6'270.31
Greifensee	135'452.89	50'022.93	24'093.02	13'635.30	10'395.20	39'239.42	3'267.61	1'275.69	277'382.05	282'584.93	-5'202.88
Maur	271'909.05	86'270.48	36'449.78	32'743.59	56'110.31	55'366.49	10'964.95	1'622.84	551'427.50	573'550.03	-22'122.53
Mönchaltorf	100'241.76	0.00	13'690.16	16'141.71	7'325.21	51'467.33	2'302.60	2'730.61	193'899.37	191'300.81	2'598.56
Schwerzenbach	152'201.30	63'793.85	30'143.17	42'919.44	39'460.59	58'384.28	8'283.67	2'341.06	397'527.35	393'915.97	3'611.38
Uster			137'313.07	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	137'313.07	135'923.61	1'389.46
Volketswil	500'235.51	288'649.11	88'296.47	110'223.34	70'584.91	164'157.71	38'250.53	8'229.37	1'268'626.95	1'255'472.52	13'154.43
Wangen-Brüttisellen	215'089.16	74'278.56	19'128.68	23'614.72	23'075.41	83'345.96	4'909.35	1'261.18	444'703.02	444'998.94	-295.92
Total	1'634'761.81	563'014.93	511'995.59	266'504.83	233'178.81	547'028.14	73'297.05	18'829.57	3'848'610.74	3'848'610.74	0.00

Terminplanung

- Bis 25. Januar 2020 Vernehmlassung bei den Gemeinden.
 29. April 2020 Verabschiedung durch Delegiertenversammlung
 27. September 2020 Urnenabstimmung in allen Mitgliedsgemeinden
 1. Januar 2021 Inkrafttreten (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat)

Vernehmlassung

Die totalrevidierten Statuten werden grundsätzlich befürwortet, jedoch gibt es zu einzelnen Regelungen noch folgenden Änderungsbedarf:

Anmerkungen	Änderungsantrag
<p><i>Art. 5 Ziff. 5 (Organe)</i> Anstelle der RPK ist eine GRPK (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) vorzusehen. Diese ist befugt, die Entscheide des Vorstands auch inhaltlich auf ihre mittel- und langfristige Wirkung hin zu überprüfen und hätte nicht nur die Aufgabe, die Rechnung und das Budget in Bezug auf ihre finanzielle Rechtmässigkeit zu prüfen (vgl. Anmerkungen zu Art. 34 ff.).</p>	<p>[...] 5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK).</p>
<p><i>Art. 7 (Zeichnungsberechtigung)</i> Die bisherige Formulierung von Absatz 1 war klarer und soll deshalb beibehalten werden. Die Formulierung von Absatz 2 ist sehr unpräzise. Wenn die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche mit einem limitierten Betrag weiteren Verbandsmitarbeitenden zugeteilt werden kann, so sind diese Bereiche in einem Geschäftsreglement genau zu benennen. In den Statuten müsste sowohl das geplante Geschäftsreglement erwähnt werden, aber auch das Erfordernis, dass dieses von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. Zudem sollte in den Statuten die maximale Betragshöhe und zeitliche Dauer dieser nicht statutarischen Kompetenzübertragungen festgelegt werden.</p>	<p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.</p>
<p><i>Art. 8 (Publikation und Information)</i> Die Änderung wird begrüsst. Es sollte in Absatz 1 aber eine Publikationsfrist genannt werden.</p>	<p>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln innert 7 Tagen nach Erlass vor.</p>

<p><i>Art. 9 (Stimmrecht)</i> Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. In den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamts ist daher ein spezieller Artikel vorgesehen. Dieser Artikel der Musterstatuten soll übernommen werden.</p>	<p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;
<p><i>Art. 10 Abs. 1 (Verfahren)</i> Wird in einer Verbandsangelegenheit ein Referendum ergriffen, über das abgestimmt werden muss, so ist ein Teil der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nicht mit dem Vorschlag des Vorstands bzw. der Delegiertenversammlung einverstanden. Demzufolge ist es sinnvoll, dass die Abstimmungsunterlagen nicht allein vom Vorstand, d. h. ohne Zustimmung der Delegiertenversammlung, vorbereitet werden.</p>	<p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p>
<p><i>Art. 12 Abs. 3 (Volksinitiative)</i> Da die Unterschriftensammlung für eine Initiative sehr aufwändig ist, ist die vorgeschlagene Anzahl von 1'000 Unterschriften für das Zustandekommen einer Initiative ist zu hoch.</p>	<p>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>
<p><i>Art. 13 Ziff. 1 (Beschlüsse der Delegiertenversammlung)</i> Die Anzahl von 500 Unterschriften für das Zustandekommen eines Referendums ist zu hoch.</p>	<p>[...] wenn 200 Stimmberechtigte [...]</p>
<p><i>Art. 19 (Offenlegung der Interessenbindungen der Delegiertenversammlung)</i> Es ist nach nachvollziehbar, warum die Einzelheiten betreffend Interessenbindung in einem speziellen Organisationserlass geregelt werden soll und nicht die Formulierung der Musterstatuten übernommen wird. Gewünscht ist grösstmögliche Transparenz.</p>	<p>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>

<p><i>Art. 20 Ziff. 13 (Kompetenzen)</i> Die Delegiertenversammlung soll neu die Kompetenz erhalten für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.</p> <p>Gemäss bisherigen Regelung (Art. 25) gelten folgende Kompetenzen: neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000 pro Jahr; neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000 pro Jahr.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung verdoppelt werden sollen, ist die Begründung «zeitgemässe Erhöhung» unzureichend und auch nicht nachvollziehbar. Da auch kein jährlicher Gesamtbetrag mehr vorgesehen wird, ist nicht klar, ob die Delegierten pro Jahr unbegrenzt oft im Einzelfall über einen Gesamtbetrag von Fr. 200'000 und bei wiederkehrenden Leistungen von Fr. 100'000 entscheiden können.</p>	<p>Die bisherige Regelung von Art. 25 ist unverändert zu übernehmen.</p>
<p><i>Art. 20 Ziff. 15 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5</i> Vorgesehen ist, dass der Vorstand Liegenschaften des Finanzvermögens bis 2 Mio. Franken in eigener Kompetenz veräussern kann. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 2 Mio. Franken fällt in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.</p> <p>Diese Kompetenzdelegationen gehen viel zu weit und übersteigen sogar teilweise die Kompetenzregelungen der politischen Gemeinden. Der Vorstand soll keine Liegenschaften in eigener Kompetenz veräussern können. Für die Delegierten ist eine Kompetenz bis 1 Mio. Franken sinnvoll, für höhere Verkäufe braucht es die Zustimmung der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 20 Ziff. 15 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5: die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio.;</p>

<p><i>Art. 22 Abs. 3 (Einberufung Delegiertenversammlung) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 (Anfragerecht der Delegierten)</i> Die vorgesehene Regelung ist nicht logisch und nicht praktikabel. Wenn die Einberufung der Delegiertenversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin angezeigt werden muss, so ist es für die Delegierten unmöglich, allfällige Anfragen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2: Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen [...]</p>
<p><i>Art. 28 (Offenlegung der Interessenbindungen des Verbandsvorstands)</i> Es ist nach nachvollziehbar, warum die Einzelheiten betreffend Interessenbindung in einem speziellen Organisationserlass geregelt werden soll und nicht die Formulierung der Musterstatuten übernommen wird. Gewünscht ist grösstmögliche Transparenz (vgl. Anmerkungen zu Art. 19).</p>	<p>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Hierfür gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.</p>
<p><i>Art. 30 Abs. 1 Ziff. 4 (Finanzbefugnisse)</i> Der Verbandsvorstand ist neu zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 (vorher 40'000) und bis insgesamt Fr. 150'000 (vorher 100'000) pro Jahr sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 (vorher 25'000) und bis insgesamt Fr. 100'000 (vorher 75'000) pro Jahr.</p> <p>Auch hier ist die Begründung «zeitgemässe Erhöhung» nicht nachvollziehbar. Die geplante Erhöhung der Finanzbefugnisse wird abgelehnt. Zudem fehlt die in den Musterstatuten vorgesehene Präzisierung, dass die Kompetenz für «im Budget nicht enthaltene» Ausgaben gilt. Diese Ergänzung muss auf jeden Fall wieder eingefügt werden.</p>	<p>[...] 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr.</p>
<p><i>Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 (Finanzbefugnisse)</i> Ablehnung dieser Bestimmung gemäss den Erläuterungen zu Art. 20 Ziff. 15.</p>	<p>[...] 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio.;</p>

<p><i>Art. 30 Abs. 1 Ziff. 6 (Finanzbefugnisse)</i> Der Vorstand soll neu Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2 Mio. Franken erwerben können. Diese Bestimmung ist vollständig neu. Dennoch fehlt eine Erläuterung oder eine Begründung für diese erhebliche Kompetenzerweiterung. Investitionen in Liegenschaften sind immer wichtige finanzpolitische Entscheidungen. Deshalb sollen sich die Delegierten dazu äussern können.</p>	<p>Art. 30 Abs. 1 Ziff. 6 ist ersatzlos zu streichen. Eine entsprechende Regelung ist bei den Kompetenzen der Delegiertenversammlung in Art. 20 zu ergänzen.</p>
<p><i>Art. 30 Abs. 2 (Finanzbefugnisse)</i> Diese Bestimmung ist neu. Dennoch fehlt eine Erläuterung oder eine Begründung für diese Kompetenzerweiterung. Allein der Hinweis, dass der Vorstand befugt werden soll, dies in einem separaten Erlass zu regeln, ist keine zureichende Erklärung. Der Vorstand soll neu zusätzliche Ausgabenkompetenzen erhalten und zudem auch Stellen schaffen können. Letzteres führt indes zu erheblichen Mehrausgaben. Die Personalkosten bilden ja schliesslich den grössten Teil der Ausgaben des sdbu. Der Stellenplan ist also für den Finanzhaushalt des Zweckverbands entscheidend. Diese Kompetenzerweiterung wird grundsätzlich abgelehnt.</p>	<p>Art. 30 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p><i>Art. 31 (Aufgabendelegation)</i> Diese Delegation ist wohl sinnvoll. Allerdings fehlt auch hier eine genauere Erläuterung. Die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen in einem Erlass scheint ebenfalls sinnvoll.</p>	
<p><i>Kapitel 2.6. und 2.7, Art. 34 bis 40</i> Die RPK ist durchgehend durch eine GRPK zu ersetzen.</p>	
<p><i>Art. 34 (Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen der RPK)</i> Gemäss Anmerkungen zu Art. 5 ist die RPK durch eine GRPK zu ersetzen.</p> <p>Betreffend Abs. 3 gelten dieselben Anmerkungen wie zu Art. 19 und Art. 28. Es soll die Regelung der Musterstatuten übernommen werden.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1: Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Zweckverbandes ist eine der RPK oder GRPK der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.</p> <p>Art. 34 Abs. 3: Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Hierfür gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.</p>

<p><i>Art. 35 (Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)</i> Vgl. Anmerkungen zu Art. 5.</p>	<p>Art. 35 Abs. 2: Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Angemessenheit in ihren mittel- und langfristigen Auswirkungen.</p> <p>Art. 35 Abs. 3 (neu zu ergänzen): Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p>
<p><i>Art. 46 (Eigentum)</i> Der in den Musterstatuten vorgesehene erste Absatz wurde weggelassen. Dies scheint nicht sinnvoll, da der sdbu seit seiner Gründung per 1. Januar 2010 Liegenschaften und Einrichtungen in Millionenhöhe erworben hat. Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis sowie Eigenkapital) beteiligt sind.</p>	<p>Art. 46 Abs. 1 (neu zu ergänzen): Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2010 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>
<p><i>Art. 5 Ziff. 5 (Organe)</i> Anstelle der RPK ist eine GRPK (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) vorzusehen. Diese ist befugt, die Entscheide des Vorstands auch inhaltlich auf ihre mittel- und langfristige Wirkung hin zu überprüfen und hätte nicht nur die Aufgabe, die Rechnung und das Budget in Bezug auf ihre finanzielle Rechtmässigkeit zu prüfen (vgl. Anmerkungen zu Art. 34 ff.).</p>	<p>[...] 5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK).</p>

Schlussbemerkungen

Mit den totalrevidierten Statuten soll der Zweckverband sdbu ein zeitgemässes Regelwerk erhalten, das für die Funktionsfähigkeit wichtig ist und es ermöglicht, die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Interesse der Gemeinden und der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden zu bewältigen und qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Revisionsentwurf der neuen Statuten des Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster wird mit Einschränkungen zugestimmt. Der Zweckverband wird eingeladen, die oben erwähnten Punkte in den neuen Statuten zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.

2. Mitteilung an:
- Soziale Dienste Bezirk Uster, Industriestrasse 27, 8604 Volketswil
 - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Soziales, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 13.04.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 23. Januar 2020